

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Kirchspiel Anhausen
für das Haushaltsjahr 2026
vom 09. Januar 2026**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.896.934,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.896.934,00 €
der Jahresverlust auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	65.062,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	865.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	865.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-65.062,00 €
---	---------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlage

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Umlage (Teilhaushalte 2-6)		Umlage Kindergärten (Teilhaushalt 1)				Gesamt
	Anzahl	Betrag EUR	Betrag EUR	Anzahl	Betrag EUR	Gesamt EUR	Summe EUR
Anhausen	1.417	19.952,58	110.947,84	59	92.673,59	203.621,44	223.574,02
Meinborn	577	8.124,66	45.177,77	41	64.400,29	109.578,06	117.702,72
Rüscheid	836	11.771,61	65.456,88	42	65.971,03	131.427,91	143.199,52
Thalhausen	781	10.997,15	61.150,51	38	59.688,08	120.838,59	131.835,74
Gesamt	3.611	50.846,00	282.733,00	180	282.733,00	565.466,00	616.312,00

Die Investitionskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Umlage (Teilhaushalte 2-6)		Umlage Kindergärten (Teilhaushalt 1)				Gesamt
	Anzahl	Betrag EUR	Betrag EUR	Anzahl	Betrag EUR	Gesamt EUR	Summe EUR
Anhausen	1.417	1.177,24	169.227,71	59	141.354,16	310.581,87	311.759,11
Meinborn	577	479,37	68.909,24	41	98.229,17	167.138,41	167.617,78
Rüscheid	836	694,54	99.840,76	42	100.625,00	200.465,76	201.160,30
Thalhausen	781	648,85	93.272,29	38	91.041,67	184.313,96	184.962,81
Gesamt	3.611	3.000,00	431.250,00	180	431.250,00	862.500,00	865.500,00

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 2.045.283,43 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 1.865.283,43 € und zum 31.12.2026 1.865.283,43 €.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Friedhofsgebührensätze

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	3.200,00 €
3. Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	3.300,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 Überlassung und Pflege einer Urnenreihengrabstätte (anonym)	400,00 € 800,00 €
5. Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	300,00 €
6. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	1.500,00 €
7. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	1.600,00 €
8. Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Erdmarkierung	900,00 €
9. Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Granitpalisade	1.100,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte	1.300,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	3.300,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	1.800,00 €
e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	2.100,00 €
f) eine Urnendoppelgrabstätte mit Grabsiegel	2.000,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	50,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	110,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	40,00 €
d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	90,00 €
e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	105,00 €
f) eine Urnendoppelwahlgrabstätte mit Grabsiegel	100,00 €
3. Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
c) Urnenbeisetzung	250,00 €
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	900,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	900,00 €
für jede weitere Bestattung	1.000,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v.H.
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr c) für das Ausgraben von Aschen	1.500,00 € 500,00 €
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	100,00 € 30,00 €
2. Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde jeweils die geltenden Stundensätze der Gemeindearbeiter	
3. Für die Benutzung der Friedhofshalle	150,00 €
VI. Sonstige Leistungen	
1. Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen a) Reihen- und Urnengrabstätten b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle	220,00 € 220,00 €
2. Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Entfernen von Grabmalen auf Kosten des Pflichtigen für Grabmale die vor 2006 errichtet wurden).	
3. Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rengsdorf, den 09.01.2026

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

gez. Breithausen

Breithausen, Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom

12. Januar 2026 bis 20. Januar 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rengsdorf, 09.01.2026

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

gez. Zantop

Zantop, stellv. Verbandsvorsteher